

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Buchschwabach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Buchschwabach“. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Marktes Roßtal. Der Verein hat seinen Sitz in Buchschwabach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Obst- und Gartenbauverein Buchschwabach e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaus die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaus und des Erwerbsgartenbaus ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, die endgültig entscheidet.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorstand ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Ableben.
2. Durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
3. Durch Ausschluss.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. Wegen einer vereinsschädigenden Handlung.
2. Wegen Rückständen von Beiträgen, die trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsgrund hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich per eingeschriebenem Brief mitzu-

teilen. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, der Ausgeschlossene hat Berufung gegen des Ausschluss eingelegt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss der Vereinsleitung innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefs durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Vereinszwecks zu fordern.
2. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. Die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
2. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
4. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Aufgaben des Vereins werden besorgt durch

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsleitung.
3. Den Vorstand.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des Bezirksverbandes Mittelfranken und des Kreisverbandes Fürth für Obst-, Gartenbau und Landespflege.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, nach Ablauf des Kalenderjahres, aber vor Ende März statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu binnen vier Wochen verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, wählt die Mitgliederver-

sammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands und des Kassiers.
2. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
3. Festsetzung und Abänderung der Satzung.
4. Wahl der Vereinsleitung (§ 13).
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
6. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
7. Verabschiedung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

- Dem 1. Vorsitzenden,
- Dem 2. Vorsitzenden,
- Dem Schriftführer,
- Dem Kassier,
- Beisitzern,

die jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zu Mitgliedern der Vereinsleitung können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

1. Die Aufstellung des Tätigkeitsberichts.
2. Die Vorprüfung des Kassenberichts.
3. Der Vorschlag für die Höhe des Vereinsbeitrages.
4. Die Vorbehandlung aller Fragen und Anträge, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich.

Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 100 Euro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Verein.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände. Die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags ist fällig zum 31.03. jeden Jahres.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden keine Zahlung leisten. Er hat insbesondere

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen sowie die dazugehörigen Belege zu sammeln,
2. Die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
4. Die Jahresmitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung hat er eine ausführliche Niederschrift anzufertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, die nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

2. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen wenn
 - Zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen wurde, bei der
 - Drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Roßtal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Buchschwabach, den 08.02.2004